

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin

Testatsexemplar
Konzernabschluss und Konzernlagebericht
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Konzernrechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH), Berlin, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die im Konzernlagebericht enthaltene Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft. Des Weiteren haben wir die im Konzernlagebericht enthaltene lageberichtsfremde Angabe zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf die Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex und nicht auf die Angabe zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) sowie die Angabe zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) im Lagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu

planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

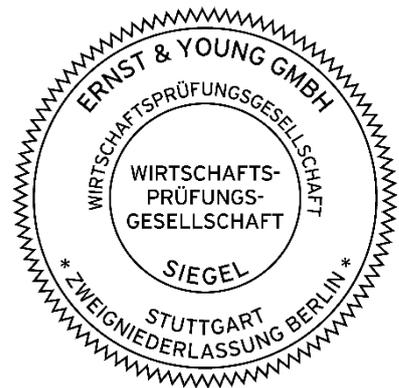
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 18. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horn
Wirtschaftsprüfer

Peusch
Wirtschaftsprüferin



**BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin**

Konzern - Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite	31.12.2021 Mio. €	Passivseite	31.12.2021 Mio. €
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	145,3	I. Gezeichnetes Kapital	0,0
II. Sachanlagen	2.559,8	II. Kapitalrücklage	0,0
III. Finanzanlagen	0,1	III. Gewinnrücklage	-
	2.705,2	IV. Verlustvortrag	- 0,0
		V. Konzernjahresfehlbetrag	- 8,0
		VI. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7,9
			-
B. Umlaufvermögen		B. Baukostenzuschuss	140,7
I. Vorräte	21,5	C. Rückstellungen	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	244,9
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158,6	2. Steuerrückstellungen	11,6
2. Sonstige Vermögensgegenstände	34,6	3. Sonstige Rückstellungen	202,0
III. Guthaben bei Kreditinstituten	239,2		458,5
	453,9	D. Verbindlichkeiten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3,4	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.180,0
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7,9	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11,2
		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	121,8
		4. Sonstige Verbindlichkeiten	7,9
		davon aus Steuern Mio. € 3,1	
		davon aus sozialer Sicherheit Mio. € 0,0	
			2.320,9
		E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	1,0
		F. Passive latente Steuern	249,3
	3.170,4		3.170,4

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin

Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01. - 31.12.2021
	Mio. €
1. Umsatzerlöse	574,8
a) Umsatzerlöse	546,2
b) Zuschüsse des Landes Berlin	2,0
c) Sonstige Umsatzerlöse	26,6
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	41,5
3. Sonstige betriebliche Erträge	3,2
I. Summe Erträge	619,5
4. Materialaufwand	- 310,0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 85,5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 224,5
5. Personalaufwand	- 73,6
a) Löhne und Gehälter	- 53,4
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 20,2
davon für Altersversorgung	- 10,6
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 79,6
7. Konzessionsabgabe	- 69,9
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 83,2
II. Summe Aufwendungen	- 616,3
III. Ergebnis aus gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBIT)	3,2
9. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,1
davon aus verbundenen Unternehmen	-
davon Erträge aus der Abzinsung	-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 14,9
davon an verbundene Unternehmen	- 4,2
davon Aufwendungen aus der Abzinsung	- 3,4
IV. Summe Finanzergebnis	- 14,8
V. Ergebnis vor Steuern	- 11,6
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4,2
davon Ertrag/Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern	10,5
VI. Ergebnis nach Steuern	- 7,4
12. Sonstige Steuern	- 0,6
VII. Konzernjahresfehlbetrag	- 8,0

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin

Konzern - Kapitalflussrechnung

	01.01. - 31.12.2021
	Mio. €
Konzernjahresfehlbetrag	- 8,0
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	79,6
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	4,0
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 3,8
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	51,5
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	- 35,0
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2,6
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	14,9
+/- Ertragssteueraufwand/-ertrag der Konzerngesellschaften	- 4,2
- Ergebnis aus Zuschüssen/Zuwendungen	- 2,0
- gezahlte /+ erhaltene Ertragssteuern	- 31,2
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	68,4
- Auszahlungen für Investitionen in das immat.Vermögen	- 7,5
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	11,2
- Auszahlungen für Invest. in das Sachanlagevermögen	- 131,0
- Auszahlungen aus Zugängen zum Konsolidierungskreis	- 1.881,6
+ Erhaltene Zinsen	0,1
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	- 2.008,8
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	2.180,0
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	13,6
- gezahlte Zinsen	- 14,0
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	2.179,6
= Netto Cash Flow	239,2
Finanzmittelfond am Anfang der Periode	0,0
+ Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	239,2
= Finanzmittelfond am Ende der Periode	239,2

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für 2021

	Gezeichnetes Kapital T€	Kapitalrücklag e T€	Gewinnrückla gen T€	Konzernjahre s- überschuss/ - fehlbetrag T€	Konzern- eigenkapital T€
01.01.2021	25,0	6,9	- 6,9	-	25,0
Konzernjahresfehlbetrag	-	-	-	- 7.967,1	- 7.967,1
31.12.2021	25,0	6,9	- 6,9	- 7.967,1	- 7.942,1



Konzernanhang
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2021

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH, Berlin
(vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Hinweise	3
2 Konsolidierungskreis	3
3 Konsolidierungsgrundsätze	4
4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	4
5 Erläuterungen zur Bilanz	6
5.1 Anlagevermögen.....	6
5.2 Vorräte	6
5.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
5.4 Guthaben bei Kreditinstituten	7
5.5 Rechnungsabgrenzungsposten.....	7
5.6 Kapital.....	7
5.7 Baukostenzuschüsse.....	7
5.8 Rückstellungen	7
5.9 Verbindlichkeiten	8
5.10 Latente Steuern	9
6 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	9
6.1 Umsatzerlöse.....	9
6.2 Sonstige betriebliche Erträge	10
6.3 Materialaufwand	10
6.4 Personalaufwand	10
6.5 Abschreibungen.....	10
6.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen	11
6.7 Zinsergebnis	11
7 Sonstige Angaben	11
7.1 Mitarbeiter	11
7.2 Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen	11
7.3 Angaben zu den Organen der Gesellschaft	12
7.4 Nachtragsbericht.....	13
7.5 Honorare des Abschlussprüfers	13
7.6 Erläuterungen zur Konzernkapitalflussrechnung.....	13
7.7 Ergebnisverwendungsvorschlag.....	13

1 Allgemeine Hinweise

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH mit Sitz in Berlin (vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH) wurde am 22. August 2018 errichtet und am 2. Oktober 2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg). Durch die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 2. Juni 2021 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Mai 2021 sowie 2. Juni 2021 und Eintragung am 7. Juni 2021 ins Handelsregister erfolgte die Umfirmierung in BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN GmbH).

Alleiniger Gesellschafter der BEN GmbH war bis zur Änderung im Handelsregister am 7. Juni 2021 das Land Berlin, vertreten durch Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin, (EB BE) Columbiadamm 10, D2, 12101 Berlin. Ab dem 7. Juni 2021 ist das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen alleiniger Gesellschafter der BEN GmbH. Die BEN GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin errichtet worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 €

Zum 1. Juli 2021 erfolgte mit notarieller Beurkundung der Vollzug des Verkaufs von Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, (SNB GmbH) zwischen der Verkäuferin Vattenfall GmbH, Berlin, und der BEN GmbH als Käuferin mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 und 100% Beteiligung. Zeitgleich wurde mit der SNB GmbH ein Cash-Pool-Vertrag abgeschlossen.

Zwischen der BEN GmbH und der SNB GmbH bestand im Geschäftsjahr 2021 kein Ergebnisabführungsvertrag. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. Dezember 2021 erfolgte eine Vorabausschüttung der SNB GmbH für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von Mio. € 18,4 an die BEN GmbH.

Der vorliegende Konzernabschluss wird gemäß §§ 290 ff. HGB aufgestellt.

Zur übersichtlicheren Darstellung sind in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Posten zusammengefasst und in diesem Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert. Aus dem gleichen Grund wird die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss zum 31.12.2021 werden die Jahresabschlüsse der BEN GmbH und der SNB GmbH einbezogen. Alle Gesellschaften haben ihren Sitz in Berlin.

Die BEN GmbH ist wie folgt an der Tochtergesellschaft beteiligt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Gezeichnetes Kapital	Eigenkapital	Anteil am
	in Mio.€ 31.12.2021	in Mio.€ 31.12.2021	Kapital %
SNB GmbH, Berlin HRB 96555 B Amtsgericht Charlottenburg	100,00	1.319,2	100

Bei der erstmaligen Einbeziehung sind die in den Konzernabschluss aufgenommenen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der Kaufpreisallokation per 1. Juli 2021 neu bewertet respektive angesetzt worden. Hierbei führen insbesondere die stillen Reserven im Anlagevermögen zu einer Höherbewertung gegenüber dem Abschluss des Tochterunternehmens zum 30. Juni 2021. Zusätzlich wurde ein Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von Mio. € 137,1 in der Konzernbilanz als Vermögensgegenstand angesetzt.

3 Konsolidierungsgrundsätze

Die Kapitalkonsolidierung für die SNB GmbH, die aufgrund des Erwerbs erstmals konsolidiert wird, erfolgt nach der Erwerbsmethode zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Dabei wird der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital wird mit dem Betrag angesetzt, der dem zum Konsolidierungszeitpunkt beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten entspricht. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wird, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten "Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

Der ermittelte aktivische Unterschiedsbetrag bei der Erstkonsolidierung der SNB GmbH wird ergebniswirksam über 20 Jahre aufgelöst. Dies entspricht den relativ langen Restnutzungsdauern der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände sowie der erwarteten Laufzeit des Konzessionsvertrages.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen werden aufgerechnet. Dementsprechend wurden Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling in Höhe von Mio. € 81,7 konsolidiert. Es ergaben sich keine Differenzen, auf kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Schuldenkonsolidierung.

In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erlöse aus Innenumsätzen sowie anderen konzerninternen Erträgen mit den entsprechenden Aufwendungen in Höhe von Mio. € 1,6 verrechnet. Zwischenergebnisse innerhalb des Konsolidierungskreises werden eliminiert.

4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Konzernjahresabschlusses erfolgt nach dem Bilanzierungsstandard des Handelsgesetzbuches (HGB). Nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind maßgebend.

Die Vermögensgegenstände und Schulden werden einheitlich bewertet.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu ihren Anschaffungskosten erfasst und linear entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter wird aus Vereinfachungsgründen das steuerliche Sammelpostenverfahren auch in der Handelsbilanz angewandt. Der Sammelposten wird über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Von dem Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird kein Gebrauch gemacht.

Für den Firmenwert der im Jahr 2021 übernommenen SNB GmbH wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt, da im Wesentlichen die Nutzungsdauern der technischen Anlagen, Stromverteilungsanlagen mit 20 Jahren angesetzt werden als auch die erwartete Laufzeit des Konzessionsvertrages des Landes Berlin mit der SNB GmbH auf 20 Jahre eingeschätzt wird.

Die Finanzanlagen sind zu ihren Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten am Bilanzstichtag bilanziert, sofern von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten unter Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren und unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Allen erkennbaren Einzelrisiken und dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, deren Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Erhaltene investitionsbezogene Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge werden passiviert. Bis zum 30. Juni 2003 erhaltene Baukostenzuschüsse werden über 20 Jahre ertragswirksam aufgelöst, sofern nicht eine kürzere Laufzeit vereinbart ist. Ab dem 1. Juli 2003 erhaltene Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 HGB. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet worden. Dabei werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Die anzuwendenden Zinssätze zum 31. Dezember 2021 wurden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Für langfristige Pensions- und Personalrückstellungen wird eine Restlaufzeit von 15 Jahren und bei Altersteilzeitrückstellungen von drei Jahren angenommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie die unter den sonstigen Rückstellungen erfassten Jubiläumszuwendungen werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2018 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Verpflichtungen aus Aufstockungsbeträgen und dem angesammelten Erfüllungsrückstand bei Altersteilzeitverträgen sind mit dem versicherungsmathematischen Barwert angesetzt. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt.

Versicherungsmathematische Prämissen

	%	31.12.2021
Abzinsungsfaktor für Pensionsverpflichtungen		1,87
Abzinsungsfaktor für den Pensionsverpflichtungen vergleichbare und andere langfristige Personalrückstellungen		1,35
Abzinsungsfaktor für Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen		0,40
Langfristige Gehaltssteigerungsrate		2,50
Allgemeiner Rententrend		2,25
Fluktuationsrate		0,00 bis 10,40
Inflationsrate		1,75
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze		2,75

Für die Abzinsung werden auf den 31. Dezember 2021 hochgerechnete Zinssätze angewandt. Basis für die Hochrechnung sind die von der Deutschen Bundesbank ermittelten und am 30. November 2021 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssätze. Bei Pensionsrückstellungen sind zur Durchschnittszinsermittlung die vergangenen zehn Geschäftsjahre, bei den anderen Rückstellungen die vergangenen sieben Geschäftsjahre einzubeziehen. Für langfristige Pensions- und Personalrückstellungen wird eine Restlaufzeit von 15 Jahren und bei Altersteilzeitrückstellungen von drei Jahren angenommen.

Soweit Pensionsverpflichtungen mit einem Aktivwert einer Versicherung rückgedeckt sind, werden diese mit den jeweiligen Rückstellungen saldiert.

Kongruent rückgedeckte Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich somit ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, sind mit diesem bewertet, soweit er den garantierten Mindestbetrag (diskontierter Erfüllungsbetrag der Garantieleistung) übersteigt. Der

beizulegende Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs besteht aus dem sogenannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsnehmers zuzüglich eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sogenannte Überschussbeteiligung).

Der Zinsanteil aus der Zuführung zu den Pensions- und sonstigen Rückstellungen wird im Zinsergebnis erfasst. Das Ergebnis aus Zinssatzanpassungen wird mit den Zuführungsbeträgen zur Rückstellung verrechnet. Ein sich daraus ergebender Aufwand wird für Pensionsrückstellungen im Personalaufwand und für sonstige Rückstellungen im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst, ein sich daraus ergebender Ertrag wird innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet.

Derivative Finanzinstrumente werden als schwebende Geschäfte nicht bilanziert. Gewinne aus Sicherungsgeschäften werden erst bei Fälligkeit realisiert. Unrealisierte Verluste aus derivativen Finanzinstrumenten werden ergebniswirksam zurückgestellt.

5 Erläuterungen zur Bilanz

5.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Konzernbilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahr 2021 sind im (Brutto-)Konzernanlagenspiegel als Anlage zum Konzernanhang dargestellt.

Der Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von Mio. € 133,7 resultiert aus der Folgekonsolidierung der SNB GmbH. Die BEN GmbH hat zum 01.07.2021 100 % der Anteile an der SNB GmbH erworben. Diese verfügt zum 31.12.2021 über ein Eigenkapital von Mio. € 1.319,2 und hat in 2021 einen Jahresüberschuss von Mio. € 33,5 erwirtschaftet.

5.2 Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

5.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Mio. €	31.12.2021	davon Restlaufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158,6	0,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,0	0,0
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,0	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	34,6	0,0
	193,2	0,0

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen im Wesentlichen auf Forderungen aus der Netznutzung. Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind noch nicht abgerechnete Forderungen in Höhe von Mio. € 449,8, die mit Abschlagszahlungen in Höhe von Mio. € 343,0 verrechnet worden sind, ausgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten kurzfristige Forderungen gegen das Finanzamt und aus Umlagen.

5.4 Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist zum 31. Dezember 2021 einen Stand von Mio. € 239,2 aus.

5.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von Mio. € 3,4 besteht im Wesentlichen aus einem einmalig gezahlten Entgelt für die Kapitalüberlassung im Rahmen der Kreditverträge, die für die Erwerbsfinanzierung der Geschäftsanteile an der SNB GmbH abgeschlossen wurden. Das gezahlte Entgelt wird planmäßig über die Laufzeit der Kreditverträge von 10 Jahren aufgelöst und beträgt zum Stichtag Mio. € 2,4.

5.6 Kapital

Zum 31. Dezember 2021 weist der Konzern folgendes Eigenkapital aus:

	Mio. €
Gezeichnetes Kapital	0,03
Kapitalrücklage	0,01
Gewinnrücklagen	-0,01
Konzernfehlbetrag	-7,97
Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7,94
Konzerneigenkapital	<u>0,0</u>

5.7 Baukostenzuschüsse

Die Zuschüsse entfallen im Wesentlichen auf Anschlusskostenbeiträge der SNB GmbH für Hausanschlüsse.

5.8 Rückstellungen

In der SNB GmbH sind Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von Mio. € 244,9 zum Stichtag 31. Dezember 2021 gebildet. Die Pensionsrückstellungen decken die Versor-

gungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen und noch tätigen Mitarbeitern ab. Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind teilweise durch Vermögensgegenstände gesichert. Die angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen und sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie werden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Es handelt sich um Aktivwerte bei Rückdeckungsversicherungen. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abgezinst. Bei einem Ansatz dieser Rückstellungen unter Anwendung einer Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren ergäbe sich eine um Mio. € 17,3 höhere Rückstellung.

Mio. €	2021
Erfüllungsbetrag der Pensionen und ähnlicher Verpflichtungen	245,3
Beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände	-0,4
Nettowert der Pensionen und ähnlicher Verpflichtungen (Rückstellung)	244,9

Die Steuerrückstellungen in Höhe von Mio. € 11,6 entfallen nahezu vollständig auf die Grunderwerbsteuer. Die Grunderwerbsteuer resultiert aus dem wirksamen Anteilsübergang der SNB GmbH von der Vattenfall GmbH auf die BEN GmbH.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Personal (ohne Pensionsverpflichtungen) in Höhe von Mio. € 107,1 sowie in Höhe von Mio. € 94,9 Ausgleichsverpflichtungen aus dem KWK- und EEG-Gesetz, Verpflichtungen aus der Abwicklung des Regulierungskontos, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen für ökologische Lasten. Die Rückstellungen für ökologische Lasten berücksichtigen die erwarteten Kosten für erforderliche Bodensanierungen auf fremden und eigenen Grundstücken.

5.9 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel im Einzelnen dargestellt.

	Restlaufzeit			31.12.2021
	bis	mehr als	davon	gesamt
	1 Jahr	1 Jahr	> 5 Jahre	
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32,0	2.148,0	2.020,0	2.180,0
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11,2	0,0	0,0	11,2
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	121,8	0,0	0,0	121,8
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,7	0,0	0,0	0,7
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7,2	0,0	0,0	7,2
- davon aus Steuern ¹⁾	3,1	0,0	0,0	3,1
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0
	172,9	2.148,0	2.020,0	2.320,9

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Mio. € 1.744,0 durch Bürgschaften des Landes Berlin gesichert. Zur weiteren Besicherung des Konsortialkreditvertrags wurde ein notariell beurkundeter Vertrag über die Verpfändung der Geschäftsanteile an der SNB GmbH geschlossen. Darüber hinaus ist die SNB GmbH den Kreditverträgen mit Beitrittserklärung vom 1. Juli 2021 als Garantin beigetreten.

5.10 Latente Steuern

Passive latente Steuern ergeben sich zum Bilanzstichtag in Höhe von Mio. € 249,3 und resultiert aus Folgenden Positionen:

	31.12.2021 Mio. €
Passive latente Steuern aus der Kaufpreisallokation der SNB GmbH	262,3
Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge in den nächsten fünf Jahren	3,9
Aktive latente Steuern - auf Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Ansatz	9,1
Summe latente Steuern (passive latente Steuern)	249,3

Die passiven latenten Steuern aus der Kaufpreisallokation der SNB GmbH ergeben sich aus der Aufwertung des Anlagevermögens (Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen). Die übrigen Vermögensgegenstände und Schulden wurden mit dem Buchwert 30. Juni 2021 – als hinreichende Indikation für den beizulegenden Zeitwert – angesetzt.

Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Ansatz bestehen hauptsächlich bei den Sachanlagen einschließlich der Baukostenzuschüsse sowie den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Die latenten Steuern werden auf Basis des Steuersatzes unter Berücksichtigung des Gewerbesteuerhebesatzes für Berlin (30,175%) ermittelt.

6 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

6.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

in Mio. €	2021
Netznutzung	307,3
Erlöse aus Umlagen	162,1
Zuschüsse des Landes	2,0
Übrige	103,4
	574,8

Die Erlöse aus Umlagen beinhalten Erlöse der SNB GmbH des 2. Halbjahres 2021 aus Konzessionsabgabe, KWK, der Umlage gemäß § 17f EnWG, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, EEG sowie der Umlage nach § 18 AbLaV. Sie sind in gleicher Höhe im Materialaufwand zu finden bzw. werden als Aufwendungen aus Konzessionsabgabe ausgewiesen und haben daher keine Ergebniswirkung.

Die übrigen Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Erlöse der SNB GmbH aus Stromverkäufen, Erlöse aus Messstellenbetrieb, Erlöse aus Materialverkäufen, Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen, Erlöse im Rahmen der Dienstleistungen für die öffentliche Beleuchtung sowie Erlöse aus Beiträgen zu Kundenanlagen des 2. Halbjahres 2021.

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten Zuschüsse des Landes Berlin zur Finanzierung von Aufwendungen und Vorbereitung des Erwerbs der Anteile durch die BEN GmbH an der SNB GmbH.

6.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von Mio.€ 3,3 enthalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge der SNB GmbH aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von Mio.€ 2,4.

6.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand gliedert sich wie folgt:

Mio. €	2021
Strombezug	65,0
EEG	10,9
Übrige	9,6
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	85,5
Nutzung vorgelagerter Netze	97,6
Belastungsausgleich KWK	40,5
Belastungsausgleich gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	18,3
Belastungsausgleich gem. § 17f EnWG	21,8
Belastungsausgleich gem. § 18 AbLaV	0,5
Fremdlieferungen und -leistungen	45,8
Aufwendungen für bezogene Leistungen	224,5
Gesamt	310,0

6.4 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von Mio. € 73,6 gliedert sich wie folgt:

in Mio. €	2021
Löhne und Gehälter	53,4
Soziale Abgaben	9,6
Aufwendungen	
für Altersversorgung	10,6
für Unterstützung	0,0

6.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen enthalten planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen und sind im Einzelnen aus der Entwicklung des Anlagevermögens zu entnehmen. Im Geschäftsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

6.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von Mio. € 83,2 beinhalten folgende Kosten:

in Mio. €	2021
Serviceleistungen / sonstige fremde Dienstleistungen	45,6
Zuführungen zu den Rückstellungen	9,3
Rechts- und Beratungskosten	8,5
Mieten und Pachten	4,2
Sonstige Personalaufwendungen	3,5
Übrige	12,1
<i>davon: Einmalaufwendungen durch Nichtinanspruchnahme eines Mietobjektes der SNB GmbH im Zuge des Kaufes durch BEN GmbH</i>	6,3

6.7 Zinsergebnis

Das Zinsergebnis enthält im Wesentlichen die Zinszahlungen aus den aufgenommenen Krediten zur Finanzierung des Kaufes der SNB GmbH in Höhe von Mio. € 7,0 und der Avalprovision an das Land Berlin in Höhe von Mio. € 4,2 sowie die Aufzinsungen zu den Pensions- und längerfristigen Personalrückstellungen in Höhe von Mio. € 3,6.

7 Sonstige Angaben

7.1 Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter der in den Konzern einbezogenen Unternehmen, BEN GmbH und SNB GmbH unterteilt sich wie folgt:

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende)

Gewerbliche Arbeitnehmer	2021
Angestellte	169
davon technischer Bereich	882
davon kaufmännischer Bereich	395
	1.446

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die SNB GmbH 129 Auszubildende.

7.2 Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen

Am 31. Dezember 2021 bestand ein Bestellobligo der SNB GmbH für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von Mio. € 263,2.

Für Strombezüge zur marktorientierten Beschaffung von Energie zum Ausgleich von Netzverlusten ist die SNB GmbH Abnahmeverpflichtungen für die Jahre 2022 und 2023 in einem Umfang von Mio. € 40,6 eingegangen.

Die SNB GmbH ist als Konzessionsnehmer für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes zur Zahlung der Konzessionsabgabe an das Land Berlin verpflichtet.

Des Weiteren bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von Mio. € 12,6 sowie Verpflichtungen aus Leasingverträgen für Fahrzeuge in Höhe von Mio. € 8,3.

Zur Finanzierung des Erwerbs aller Anteile an der SNB GmbH durch die BEN GmbH hat diese Kreditverträge über insgesamt Mio. € 2.180,0 abgeschlossen. Die SNB GmbH ist diesen Kreditverträgen als Garantin beigetreten. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme ist als gering einzuschätzen.

Die SNB GmbH haftet für Pensionszusagen nach § 1 BetrAVG.

Zur Absicherung der Beschaffung von Netzverlusten wurden von der SNB GmbH Termingeschäfte mit einem Volumen von Mio. € 40,6 abgeschlossen. Der Marktwert dieser Geschäfte beläuft sich auf Mio. € 112,4 zum Bilanzstichtag.

7.3 Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Dem Aufsichtsrat setzte sich vom 18. Juni 2021 bis zum 21. Dezember 2021 folgendermaßen zusammen:

- Frau Ramona Pop, Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Herr Dr. Matthias Kollatz, Senator für Finanzen, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Frau Regine Günther, Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Herr Sebastian Scheel, Senator für Stadtentwicklung und Wohnen

Es sind seitens des Gesellschafters zum 28. Januar 2022 folgende Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt worden:

- Herr Staatssekretär Tino Schopf, Vorsitzender des Aufsichtsrates, Staatssekretär für Energie und Betriebe in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- Frau Staatssekretärin Barbro Dreher, Staatssekretärin für Vermögen und Beteiligungen in der Senatsverwaltung für Finanzen.
- Frau Staatssekretärin Dr. Silke Karcher, Staatssekretärin für Umwelt und Klimaschutz in der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
- Herr Staatssekretär Christian Gaebler, Staatssekretär für Bauen und Wohnen in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates in Höhe von T€ 16,1 setzt sich, wie folgt zusammen:

T€	2021
Ramona Pop	5,45
Dr. Matthias Kollatz	4,10
Regine Günther	3,25
Sebastian Scheel	3,25
Gesamt	16,05

Eine erfolgsabhängige Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt.

Der Geschäftsführer ist Herr Wolfgang Neldner. Er ist gleichzeitig Geschäftsleiter des Landesbetriebes Berlin Energie und des EB BE sowie Geschäftsführer der Berlin Energie Rekom GmbH und der Berlin Energie Netz und Service GmbH. Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge von der Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer wurde ein D&O-Versicherung über eine Versicherungssumme von Mio. € 15,0 abgeschlossen. Die Versicherungsprämie pro Jahr beträgt T€ 21,75 € zzgl. Versicherungssteuer.

Sofern der Geschäftsführer der BEN GmbH für eine Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird, trägt dieser einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen von höchstens 150 % seiner festen jährlichen Vergütung zum Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung.

7.4 Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Für die BEN GmbH und den BEN-Konzern sind aus dem Krieg in der Ukraine sowie aus den Sanktionen der EU gegen Russland keine unmittelbaren wirtschaftlichen Effekte erkennbar. Es können sich mittelbare Auswirkungen für den BEN-Konzern aufgrund von Preis- und Marktentwicklungen ergeben, die im Risikobericht des Konzernlageberichtes dargestellt werden. Die Entwicklung wird sorgsam verfolgt.

Aus dem Vorsorgeplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 24.02.2022 („Stärkung der Krisenvorsorge zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit“) ergibt sich, dass zukünftig der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland „eine Frage der nationalen und europäischen Sicherheit“ ist. Das Ziel des Erneuerbaren Energien-Ausbaues beim BEN-Konzern, speziell der Photovoltaik, gemäß bestätigten Wirtschaftsplan 2022 mit Ausblick 2023 - 2026 wird damit deutlich bestärkt und unterstützt.

7.5 Honorare des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beträgt Mio. € 0,3. Die Honorare entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen (Mio. € 0,2) sowie auf andere Bestätigungsleistungen (Mio. € 0,1).

7.6 Erläuterungen zur Konzernkapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds in Höhe von Mio. € 239,2 setzt sich ausschließlich aus kurzfristig verfügbaren Bankguthaben zusammen.

7.7 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung des Mutterunternehmens schlägt vor, den Jahresüberschuss des Mutterunternehmens in Höhe von Mio. € 1,3 mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, den 17. März 2022



Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner
- Geschäftsführer -

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH, Berlin - Konzernanlagenspiegel
Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2021	Zugänge aus Erstkonsolidierung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge aus Erstkonsolidierung	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-	83,4	5,2	0,0	0,0	88,6	-	82,9	0,4	0,0	83,3	5,3
Anlagen im Bau	-	1,0	1,2	0,0	0,0	2,2	-	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2
Geschäfts- oder Firmenwert	-	137,1	0,0	0,0	0,0	137,1	-	0,0	3,4	0,0	3,4	133,7
Geleistete Anzahlungen	-	3,0	1,1	0,0	0,0	4,1	-	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1
Summe I.	-	224,5	7,5	0,0	0,0	232,0	-	82,9	3,8	0,0	86,7	145,3
II. Sachanlagen												
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	-	354,6	1,3	0,0	0,7	356,6	-	100,7	4,0	0,0	104,7	251,9
Stromübertrag- und Verteilungsanlagen	-	3.516,0	91,4	10,7	33,7	3.630,4	-	1.452,0	69,8	9,8	1.512,0	2.118,4
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	35,8	5,4	1,4	0,6	40,4	-	21,6	2,0	1,3	22,3	18,1
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	175,1	33,0	1,7	-35,0	171,4	-	-	-	-	-	171,4
Summe II.	-	4.081,5	131,1	13,8	0,0	4.198,8	-	1.574,3	75,8	11,1	1.639,0	2.559,8
III. Finanzanlagen												
Beteiligungen	-	0,0	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
a) an assoziierten Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b) sonstige	-	0,0	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	0,1	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	0,1
Summe III.	-	0,1	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	0,1
Gesamt I. - III.	-	4.306,1	138,6	13,8	0,0	4.430,9	-	1.657,2	79,6	11,1	1.725,7	2.705,2



**Konzernlagebericht
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2021**

**BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg**

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen des Konzerns	3
1.1 Geschäftsmodell des Konzerns.....	3
1.2 Ziele und Strategien	3
2 Wirtschaftsbericht	4
2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Geschäftsverlauf.....	5
2.3 Lage des Konzerns.....	6
2.3.1 Ertragslage	6
2.3.2 Vermögenslage.....	7
2.3.3 Finanzlage	8
3 Sonstige Angaben	9
3.1 Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).....	9
3.2 Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK).....	9
4 Chancen- und Risikobericht	9
5 Prognosebericht.....	12

1 Grundlagen des Konzerns

1.1 Geschäftsmodell des Konzerns

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN GmbH), vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH, ist die Muttergesellschaft im BEN-Konzern. Die BEN GmbH ist mit Vollzug des Share Deals am 1. Juli 2021 alleiniger Gesellschafter der Stromnetz Berlin GmbH (SNB GmbH), Berlin geworden.

Das Geschäftsmodell der BEN GmbH basiert auf unternehmensübergreifenden Dienstleistungen für das Land Berlin, für Tochtergesellschaften sowie für Dritte. Dies umfasst auch vorbereitende Maßnahmen der Finanzierung des Beteiligungs- und Unternehmenserwerbs und die anforderungsgerechte Kapital- und Finanzausstattung von Beteiligungen und Unternehmen sowie deren Gründung.

1.2 Ziele und Strategien

Der BEN-Konzern wirkt insbesondere bei der Umsetzung von energie- und klimapolitischen Zielen des Landes Berlin mit. Dabei werden sowohl die einschlägigen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen als auch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, das Klimaschutzgesetz, das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung sowie die zugehörigen Verordnungen beachtet.

Die Netztochter SNB GmbH erfüllt als Betreiberin von kritischen Infrastrukturen die besonderen diesbezüglichen Anforderungen der KRITIS-Verordnung sowie die gesonderten Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß EnWG und des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß IT-Sicherheitsgesetz 2.0.

Des Weiteren führen die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Messstellenbetriebsgesetz, der Anforderungen des Bilanzkreismanagements aber auch der anforderungsgerechten Umsetzung des Redispatch zu wesentlichen Herausforderungen im Kerngeschäft.

Die besonderen Anforderungen an den Netzbetrieb, das Störungsmanagement und die Erfüllung der Anforderungen aus dem Infektionsschutzgesetz im Zuge der Corona-Pandemie wurden umfassend in betriebliche Regelungen überführt, regelmäßig überprüft und nachgesteuert.

Neben der Substanzerhaltung und Erweiterung des **Bestandsnetzes** bei der Tochtergesellschaft SNB GmbH sind damit neue Aktivitäten im BEN-Konzern, insbesondere bei der Umsetzung und Beherrschung des zukünftigen Schnittstellenmanagements zwischen Energie-Dienstleistungen (im Wettbewerbsmarkt) und Infrastruktur-/Netzdienstleistungen (meist im Monopolbereich) erforderlich. Im Zuge der Dekarbonisierung unterliegt das Energieversorgungssystem einer vollständigen Transformierung. Das transformierte und um eine Vielzahl von Erneuerbare-Energie-Einspeisungen erweiterte (Energie-) System muss dabei überwacht und perspektivisch gesteuert werden. Schwerpunkt waren Initiativen zur beschleunigten Entwicklung des Erneuerbare-Energie-Ausbaues und der zugehörigen Anschlüsse auf standardisierter Basis, beispielsweise mit den Stadtwerken, der Berliner Immobilien Management GmbH und der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH.

In Umsetzung der EU-Verordnungen, u.a. EU-VO 2019/943, sollen zusätzliche Flexibilitäten gefördert und ermöglicht werden, insbesondere auf der Verbrauchsseite. Damit werden wichtige Rahmenbedingungen für eine Beschleunigung der Energiewende geschaffen.

Es wurden Fragestellungen im Themenfeld Wärme-, Energie- und Verkehrswende vorangebracht, jeweils im Zusammenspiel mit den verschiedenen Akteuren.

Der BEN-Konzern unterstützt die Bestrebungen hinsichtlich einer nachhaltigen Energie- und Mobilitätsentwicklung durch Kopplung intelligenter Netze und Elektromobilität und die Vernetzung intelligenter Stadtquartiere.

Bezugnehmend auf die jüngsten Entwicklungen einer Wärmestrategie für das Land Berlin, in welcher das Land Berlin sich das Ziel gesetzt hat, bis spätestens zum Jahr 2045 seine CO₂-Emissionen auf klimaneutrales Niveau zu senken, wird der BEN-Konzern den durch den verstärkten Einsatz von Power-to-Heat und Wärmepumpen erwarteten Anstieg des Stromverbrauchs analysieren und unter Einbindung relevanter Akteure und Stakeholder die Konsequenzen für die Investitionsplanung ableiten.

Rahmensetzend sind dabei die jeweiligen Vorgaben des Landes Berlin, beispielsweise zur Beachtung und Umsetzung der Stadtentwicklungspläne (StEP 2030 Wirtschaft u.a.). Es wird zunehmend auf eine enge Kooperation mit den Betrieben der „Berliner Stadtfamilie“ und anderen energiewirtschaftlichen Stakeholdern geachtet.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

In der kontinuierlichen Fortführung der Entwicklungen der Vorjahre zum Klimaschutz, insbesondere zur Transformation der Energiesysteme hin zu dekarbonisierten Energieträgern, zur Energiewende und zur Energieeffizienz erfolgten auch 2021 umfangreiche Gesetzgebungen auf EU-, Bundes- und Landesebene. Diese dynamischen Entwicklungen werden übergreifend und fortlaufend verfolgt und Potentiale zur beschleunigten Umsetzung entwickelt bzw. angeregt.

Nach grundlegenden Richtlinien und Verordnungen der EU u.a. zur systemkompatiblen Nutzung neuer Elektrizitätseinspeisungen (EU-VO 2016/631), zur Nutzung aller Flexibilitäten, zur marktlichen Beschaffung von Systemdienstleistungen, zum beschleunigten Ausbau von regenerativen Energien, aber auch zum Schutz der IT-Systeme erfolgten entsprechende Gesetzgebungen durch Bund und Land.

Neben dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind hier das IT-Sicherheitsgesetz 2.0, das Bundes-Klimaschutzgesetz sowie das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz zu nennen. Sowohl im Klimaschutzgesetz des Bundes als auch des Landes Berlin ist das Erreichen der Klimaneutralität nun bis 2045 gesetzlich vorgegeben.

Seitens der zuständigen Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgten Festlegungen bei der Marktkommunikation, beim Redispatch und bei der Eigenkapitalverzinsung für Netzbetreiber.

Eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen beschäftigte sich mit der Corona-Pandemie, insbesondere betraf dies die Novellierung des Infektionsschutzgesetzes im November 2021 mit weitreichenden Verpflichtungen für Arbeitgeber.

Ein besonderer Schwerpunkt sind gesetzliche Vorgaben zur Energieversorgungssicherheit, zur Risikovor-sorge (EU-VO 2019/941) und zum robusten Betrieb der kritischen Infrastrukturen.

Für Verteilungsnetzbetreiber gelten neue Vorgaben zum Beispiel zum Zusammenwirken mit den jeweiligen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern, zur Erstellung von Netzausbauplänen, zur Kopp-lung mit Wärmenetzen (Power-to-Heat), zur Lastregelung, vor allem aber zur beschleunigten Umsetzung der Digitalisierung der Messung (Smart Meter Rollout) gemäß Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW).

In Berlin ergaben sich neue Vorgaben für den Bau von Photovoltaik-Anlage (PV-Anlagen), zum Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) und zu den jeweiligen Stadtentwicklungsplänen (StEP), aber auch zur Gigabit- Strategie.

Aus dem Masterplan SolarCity geht beispielsweise hervor, dass bereits 2035 zwecks Umsetzung der Dekarbonisierung eine PV-Einspeisung von 25 % (bezogen auf den Berliner Stromverbrauch), was rund 4 GW entspricht, erreicht werden soll.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD, Grüne und FDP enthält weitreichende notwendige energiepolitische Weichenstellungen für eine Erreichbarkeit der Klimaschutzziele für 2030 und 2045. Der besondere Fokus liegt hierbei auf einem deutlich forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien und der dafür notwendigen Voraussetzungen. Die Infrastruktur soll hierfür eine wichtige Rolle einnehmen.

Über einen verbrauchsnahe und dezentralen Ausbau des Stromnetzes und durch Umsetzung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ (im Rahmen der Sektorkopplungen) sollen Netzengpässe und teurer Netzausbau möglichst vermieden werden. Der entsprechend entstehende „Überschussstrom“ hingegen soll umgewandelt (P2x) oder dezentral gespeichert werden. Perspektivisch kommt für die Aufnahme dieser klimaneutralen Energiemengen dem Erhalt der Gasnetze, die zukünftig mit klimaneutralem Gas (EE-Gas) zu betreiben sind, eine große Bedeutung zu. Dies dient auch der Ressourcenschonung und dem nachhaltigen Betrieb von Infrastrukturen.

Da diese Aktivitäten unmittelbar im Schnittstellenbereich von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen (E-DL/I-DL) vorangetrieben werden müssen, also im „Grenzbereich“ zwischen Netzen im Monopolbetrieb und Energieanlagen im Wettbewerb, kommt dem BEN-Konzern hier eine besondere übergreifende und koordinierende Rolle zu.

Auch das Netzentgeltsystem soll weiterentwickelt werden, um den Klimaschutzziele Rechnung zu tragen. Dabei sollen die Transparenz gestärkt, die Transformation zur Klimaneutralität gefördert sowie die Integrationskosten der Erneuerbaren Energien fair verteilt werden. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und der Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Schnelllade-Hubs sollen beschleunigt werden. Hierfür müssen Hemmnisse in Genehmigungsprozessen, bei der Netzinfrastruktur und den Netzanschlussbedingungen abgebaut werden. Neu zu regeln sind die Aspekte des Schnittstellenmanagements zwischen jeweils regulierten Gas- und Stromnetzen sowie zwischen Energieanlagen und Infrastrukturen.

Eine besondere Bedeutung wird nach den neuen Vorgaben der EU dabei die Nutzung von „grünen Finanzierungen“, mittels sogenannter ESG- Mechanismen („Environment“/Umwelt, „Social“/soziales Engagement und „Governance“/Unternehmensführung) bekommen.

2.2 Geschäftsverlauf

Die BEN GmbH hat sich 2021 hin zu einer personell und finanziell ausgestatteten Gesellschaft gewandelt, um rechtzeitig zum Übernahmzeitpunkt der SNB GmbH die operative Geschäftstätigkeit einer Holding übernehmen zu können. Dazu gehörten vor allem die Vorbereitung des Cash-Pooling für den Konzern, die energiepolitische und strategische Führung sowie die umfangreichen Aufgaben als Gesellschafter, aber auch die Etablierung eines robusten IT-Systems und einer entsprechenden Betriebswirtschaft.

Die BEN GmbH hat mit Wirkung zum 1. Januar 2021 100% der Anteile an der SNB GmbH von der Vattenfall GmbH gekauft. Der Kontrollübergang/ Gesellschafterwechsel für die SNB GmbH seitens des BEN-Konzerns erfolgte mit Vollzug des Ankaufes aller Gesellschaftsanteile zum 1. Juli 2021.

Wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren des Konzerns sind die Umsatzerlöse und das Ergebnis nach Steuern.

Wesentliche nicht-finanzielle Leistungsindikatoren sind aus Sicht des Konzerns die Entwicklung der Anzahl der Mitarbeitenden, sowie die Kennzahl LTIF zu unfallbezogenen Ausfallzeiten. Am 31. Dezember 2021 beschäftigte der BEN-Konzern 1.521 Mitarbeitende sowie 129 Auszubildende. Der Beschäftigungszuwachs von 177 Mitarbeitenden ergibt sich im Wesentlichen aus dem Bedarf an zusätzlichen Ressourcen für das steigende Investitionsvolumen, dem Transfer von Funktionen aus den Servicebereichen des Vattenfall-Konzerns sowie aus dem Aufbau der Holdingfunktionen.

Die Vergleichsgröße Lost Time Incident Frequency (LTIF) ist die Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeit bezogen auf 1 Mio. Arbeitsstunden. Sie lag in diesem Jahr für SNB GmbH mit 2,1 deutlich unter dem Vorjahreswert (4,2).

2.3 Lage des Konzerns

Der BEN- Berlin Energie und Netzholding GmbH- Gruppe, kurz der BEN- Konzern wurde im Juni 2021 etabliert, um perspektivisch Beteiligungen an landeseigenen Energie- und Infrastrukturdienstleistungsunternehmen zu halten und strategisch zu führen.

Die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgte gemäß notariellem Kaufvertrag wirtschaftlich mit Wirkung zum 1. Januar 2021. Die Kontroll- und Beherrschungsrechte für die SNB GmbH, als eine erste Netzbeteiligung, sind mit Wirkung zum 01.07.2021 an den BEN-Konzern übergegangen. Die Erträge und die Aufwendungen sind daher im Wesentlichen durch die Geschäftstätigkeit der SNB GmbH für das 2. Halbjahr 2021 geprägt.

2.3.1 Ertragslage

	01.01.- 31.12.2021
	Mio. €
Umsatzerlöse	574,8
Andere aktivierte Eigenleistungen	41,5
Sonstige betriebliche Erträge	3,3
Summe Erträge	619,5
Materialaufwand	- 310,0
Personalaufwand	- 73,6
Abschreibungen	- 79,6
Konzessionsabgabe	- 69,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 83,2
Summe Aufwendungen	- 616,3
Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EBIT)	3,2
Erträge aus Beteiligungen	-
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 14,9
Summe Finanzergebnis	- 14,8
Ergebnis vor Steuern	- 11,6
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4,2
Ergebnis nach Steuern	- 7,4
Sonstige Steuern	- 0,6
Konzernjahresfehlbetrag	- 8,0

Im Jahr 2021 wurden 12.607 GWh Strom durch das Netz der SNB GmbH geleitet. Die Jahreshöchstlast wurde am 8. Dezember 2021 mit 2.109 MW erreicht. Unter Berücksichtigung von Netzverlusten, Betriebsverbräuchen und periodenfremden Effekten betrug die Stromabgabe 12.235 GWh im Jahr 2021.

Die Umsatzerlöse umfassen Mio. € 546,2 Umsatzerlöse sowie Mio. € 26,6 sonstige Umsatzerlöse aus der SNB GmbH und Mio. € 2,0 Zuschüsse des Landes Berlin an die BEN GmbH zur Finanzierung der Aufwendungen und Vorbereitung des Erwerbs der Anteile an der SNB GmbH. Die Umsatzerlöse beziehen sich im Wesentlichen auf die Stromverteilnetz- und Messstellenbetrieb.

Die aktivierten Eigenleistungen ergeben sich vollständig aus den Eigenleistungen der SNB GmbH.

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen betrieblichen Erträge war im Berichtsjahr die Auflösung von Rückstellungen der SNB GmbH.

Die Geschäftsentwicklung ist stark vom gesetzlich vorgegebenen Regulierungsrahmen und dem Projektgeschehen der SNB GmbH geprägt, die das Ergebnis des Konzerns beeinflussen.

Den Umsatzerlösen und übrigen Erträgen stehen operative Gesamtaufwendungen bestehend aus Material-, Personalaufwand, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Konzessionsabgabe sowie Abschreibungen auf das Anlagevermögen gegenüber. Die Abschreibungen beinhalten Mio. € 18,2 Abschreibungen auf im Rahmen der Erstkonsolidierung der SNB GmbH aufgedeckte stille Reserven und den Geschäfts- oder Firmenwert.

Das Finanzergebnis ist im Wesentlichen von Zinsen für die Kreditverbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Anteilserwerb der SNB GmbH, Bürgschaftsentgelte an das Land Berlin für die Übernahme der Absicherung der Kreditverbindlichkeiten sowie durch die Abzinsung von Rückstellungen geprägt.

Die Ertragssteuern ergeben sich durch Erträge aus der Veränderung von latenten Steuern insbesondere durch die Erstkonsolidierung der SNB GmbH sowie Aufwendungen aus Ertragssteuern bei der SNB GmbH.

Der Konzernjahresfehlbetrag ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass sich aufgrund des Zeitpunkts der Erstkonsolidierung der SNB GmbH nur die Aufwendungen und Erträge des 2. Halbjahres der SNB GmbH im Konzernabschluss niedergeschlagen haben. Das 2. Halbjahr der SNB GmbH ist belastet durch hohe IT Aufwendungen in Zusammenhang mit der Herauslösung aus den Vattenfall-Konzern.

2.3.2 Vermögenslage

	31.12.2021 Mio. €
A. Anlagevermögen	2.705,2
B. Umlaufvermögen	453,9
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3,4
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7,9
Aktiva	3.170,4
A. Eigenkapital	-
B. Baukostenzuschüsse	140,7
C. Rückstellungen	458,5
D. Verbindlichkeiten	2.320,9
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1,0
F. Passive latente Steuern	249,3
Passiva	3.170,4

Die Tätigkeit der SNB GmbH als Verteilungsnetzbetreiber ist anlagenintensiv. Bei einer Bilanzsumme von Mio. € 3.170,4 beträgt der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen 85,3%. Im Rahmen der Erst-

konsolidierung wurde ein Firmenwert von Mio. € 137,1 erfasst sowie stille Reserven im Sachanlagevermögen in Höhe von Mio. € 895,4. Die Finanzierung des Vermögens ist durch langfristige Kreditverträge gesichert.

Das Umlaufvermögen besteht aus Mio. € 239,2 Guthaben bei Kreditinstituten, Mio. € 158,6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von Mio. € 34,6 sowie Mio. € 21,5 Vorräten.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres hat zum negativen Eigenkapital geführt, das als nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag aktivisch ausgewiesen wird.

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Mio. € 244,9 Pensionsrückstellungen, Mio. € 107,1 Personalarückstellungen, Mio. € 90,4 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie Mio. € 4,1 Rückstellungen für Umweltschutz.

In den Verbindlichkeiten sind Mio. € 2.180,1 Kreditverbindlichkeiten aus der Erwerbsfinanzierung, Mio. € 121,8 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Mio. € 11,2 erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sowie Mio. € 7,8 sonstige Verbindlichkeiten enthalten.

Die passiven latenten Steuern ergeben sich im Wesentlichen aus der Kaufpreisallokation der SNB GmbH in Höhe von Mio. € 262,3 sowie aus aktiven latenten Steuern der beiden Gesellschaften in Höhe von Mio. € -13,0.

2.3.3 Finanzlage

Kapitalflussrechnung (gekürzt)		
	01.01. - 31.12.2021	
	Mio. €	
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		68,4
Cash Flow aus Investitionstätigkeit		- 2.008,8
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit		2.179,6
Veränderung Finanzmittelfonds		239,2
Finanzmittelfonds zum 1. Januar		0,0
Finanzmittelfonds zum 31. Dezember		239,2

Der negative Cash Flow aus der Investitionstätigkeit ergibt sich durch Investitionen in das Finanzanlagevermögen für den Erwerb von 100 % der Anteile an der SNB GmbH (Mio. € 1.881,6), durch Investitionen der SNB GmbH im 2. Halbjahr in das Sachanlagevermögen (Mio. € 138,6) sowie gegenläufig Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagevermögen der SNB GmbH (Mio. € 11,2).

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert aus den Krediten für den Erwerb der Anteile an der SNB GmbH (Mio. € 2.180,0), erhaltenen Zuschüssen (Mio. € 13,6) abzüglich gezahlter Zinsen (Mio. € 14,0). Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Zahlungsfähigkeit des BEN-Konzerns war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

Insgesamt wird die wirtschaftliche Lage des Konzerns vom Geschäftsführer der BEN GmbH als positiv beurteilt.

3 Sonstige Angaben

3.1 Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Das Thema „Diversität“ mit all seinen Facetten spielt bei SNB GmbH seit langem eine wichtige Rolle. Nun ist mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SNB GmbH am 1. Juli 2021 die Verpflichtung hinzugekommen, die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde das Gesetz analysiert und notwendige Maßnahmen identifiziert. Es wurde ausgewertet, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind. Derzeit wird ein Frauenförderplan erstellt (§ 4 LGG) sowie die Wahl einer Frauenvertreterin nebst Stellvertreterin parallel zu den Betriebsratswahlen im Mai 2022 vorbereitet (§ 16 LGG).

3.2 Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK)

Der BEN-Konzern wendet den BCGK an. Die Geschäftsführungen und die Aufsichtsratsvorsitzenden haben Entsprechenserklärungen zum BCGK abgegeben.

4 Chancen- und Risikobericht

Das Risikomanagement für die vormalige BE Rekom 2 GmbH war, unter Federführung des Landesbetriebes Berlin Energie (LB BE), für eine frühzeitige Erkennung von Risiken und deren Steuerung etabliert worden. Dieses Risikomanagement berücksichtigte den Aufbau von Infrastrukturdienstleistungen als Basis einer nachhaltigen Bieter- und Betriebsfähigkeit in der BE-Gruppe. Diese Zielstellung trifft nach der Transformation zur BEN GmbH und zum BEN-Konzern nicht mehr zu. Diese Aufgabe verbleibt bei der BE-Gruppe, wo sie sich auch vom LB BE hin zur Berlin Energie Netz und Service GmbH verlagern muss.

Für die BEN GmbH und vor allem für den BEN-Konzern, als übergreifende Holding für Energie- und Infrastrukturbelange und Mitwirkungen bei der Umsetzung von energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes, ist ein neues Risikomanagement vorgesehen.

Im Jahr 2021 wurde das bisherige System allerdings noch fortgeführt.

Die SNB GmbH hat mit Herauslösung aus dem Vattenfall-Konzern ein eigenes Risikomanagement etabliert. Im Jahr 2022 wird - wie ausgeführt - ein konsolidiertes konzernübergreifendes Risikomanagement eingeführt.

Risiken

Die BEN GmbH erhält frühzeitig Kenntnis über die Geschäfts- und Risikoentwicklung bei der SNB GmbH. Dies ermöglicht eine schnelle adäquate Reaktion auf Risiken. Dazu bestehen seit Vollzug des Erwerbs wöchentliche Jour Fixe zwischen den Geschäftsführungen der BEN GmbH und der SNB GmbH. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden abgestimmt. Schwerpunkte sind die zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfälle, Störereignisse und die gesamte Corona-Entwicklung.

Besondere Schwerpunkte sind die Einhaltung der Vorgaben des Beteiligungsmanagements, des Zielbildes, des Transferprozesses der Querschnittsfunktionen und der Informationspflichten gegenüber den Kreditgebern.

Die Marktrisiken der SNB GmbH beziehen sich im Wesentlichen auf die Entwicklungen auf den Beschaffungsmärkten. Diese Risiken werden durch erhöhte Lagerhaltung und gezielte Beobachtung des Beschaffungsmarktes begrenzt.

Die BEN GmbH hat derzeit keine Aktivitäten bei der Erzeugung oder dem Vertrieb von Energie. Insoweit sind die Turbulenzen bei den Energiepreisen ohne Einfluss. Die Tochtergesellschaft kauft ihre Energieverluste mit marktlichen Verfahren ein, so dass hier bei anforderungs- und regelkonformer Umsetzung keine unbeherrschbaren Auswirkungen auftreten. Die Entwicklung wird vom Controlling der BEN GmbH sorgsam beobachtet.

Die SNB GmbH unterliegt auf den Energiemärkten auch einem Preis- und Volumenrisiko. Aufgrund der regulatorischen Vorgaben wirken diese Risiken eher kurzfristig, beispielsweise weil Mindererlöse aufgrund eines Volumenrückgangs erst in späteren Regulierungsperioden ausgeglichen werden können.

Die BNetzA hat am 29. Januar 2021 das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die vierte Regulierungsperiode für SNB GmbH eröffnet. In diesem Zusammenhang läuft derzeit die Konsultation zur Kostendatenerhebung. Es erfolgen regelmäßige Berichterstattungen.

Als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur unterliegt die SNB GmbH einem erhöhten Risiko, zum Ziel von Cyberangriffen zu werden. Bei einem Erfolg solcher Angriffe bestünde die Gefahr, dass die SNB GmbH ihren Versorgungsauftrag nicht vollumfänglich erfüllen könnte, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die BEN GmbH, beispielsweise durch ein verringertes Ausschüttungspotenzial. Die SNB GmbH hat entsprechend den gesetzlichen Anforderungen Vorsorge gegen derartige Angriffe getroffen.

Der Fachkräftemangel ist auch für die Stromnetzbetreiber zu einem Risiko der Umsetzung der notwendigen Investitionen geworden. Sowohl bei Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen für die Beschaffung von Fremdleistungen als auch bei der Erbringung von Leistungen mit eigenem Personal sind bereits Engpässe zu beobachten. Die Entwicklung von zusätzlichen Kapazitäten auf Seiten der Dienstleister als auch die Fortführung der Ausbildung von eigenen Nachwuchskräften sind Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos.

Die Finanzierung wird durch die BEN GmbH für den BEN-Konzern sichergestellt. Aus Marktzinsschwankungen können sich Risiken ergeben, die jedoch im Rahmen des Finanzmanagements der BEN GmbH beobachtet werden. Die Zinskonditionen für die Kredite in Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der SNB GmbH sind über die Laufzeit der Kredite festgeschrieben. Eine frühzeitige Liquiditätsplanung gewährleistet stets eine ausreichende Liquidität zur Ausübung der Geschäftsaktivitäten.

Die Corona-Pandemie wird in wöchentlichen Abstimmungen sowohl bei der Tochter als auch beim Konzern sorgsam verfolgt. Wie ausgeführt, werden wöchentliche Berichte angefertigt, die seit Dezember vor allem konkret auf die Personalsituation abstellen. Die Situation kann als angespannt, aber beherrschbar eingeschätzt werden.

Die Entwicklung in Osteuropa wird sorgfältig verfolgt, insbesondere möglicher Auswirkungen bei der Energieversorgungssicherheit, aber auch dem Schutz der IT- und IKT-Systeme vor Cyberattacken. Hier erfolgen weitere Stabilisierungsmaßnahmen zur Härtung der bestehenden Prozesse. Holding und Tochter verfügen über komplett getrennt IT-Systeme. Mit den Fachverbänden bestehen enge Kommunikationen.

Aufgrund der aus der Ukraine-Krise resultierenden Entwicklung an den Kapitalmärkten kann es bei der Pensionskasse der Bewag für 2022 zu einem negativen Ergebnis kommen. Die Pensionskasse der Bewag ist für die betriebliche Altersvorsorge von vielen Mitarbeitenden der Vattenfall-Gruppe sowie der SNB GmbH zuständig. Aufgrund eines aufsichtsrechtlich abzusichernden Risikodeckungskapitals der Pensionskasse kann es für die SNB GmbH als eines der Trägerunternehmen im Jahr 2022 zu unterstützenden Leistungen an die Pensionskasse kommen, um das Risikodeckungskapital in Höhe der Verluste wieder aufzufüllen. Eine konkrete Quantifizierung des Risikos ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der bestehenden Unsicherheiten nicht möglich.

Chancen

Die zunehmende Verantwortung der Stromnetzbetreiber bei der Umsetzung der Energiewende und hier insbesondere bei den sehr stark steigenden **Anschlüssen von Photovoltaik (PV)** in den Städten, dem

Anschluss von Anlagen zur Wärme- und zur Verkehrswende kann für die SNB GmbH zu zusätzlichen direkten Erlöschancen (Ausweitung der regulatorischen Assetbase) und indirekten Erlöschancen, beispielsweise durch Erweiterung der Geschäftsfelder, führen.

Das wesentliche Feld besteht für die Netztöchter unverändert in der Zustandserhaltung des Bestandsnetzes von fast 40.000 km Leitungen und dessen Wachstum, auf Grundlage der weiteren Stadtentwicklung. Mit dem Ausbau der PV wird in wenigen Jahren der Punkt erreicht, dass die PV-Einspeisung oberhalb der Höchstlast liegen wird. Entsprechend sind jetzt die Vorbereitungen für die vollständige Nutzung des Überschussstromes, beispielsweise durch P2x-Anlagen, bzw. deren stromseitigen Anschluss zu tätigen.

Gemäß den Vorgaben des GDEW ergeben sich weitere Chancen durch den Fortschritt des Smart Meter Rollout.

Der BEN GmbH kommt gemäß den seitens des Landes bestehenden Vorgaben die Rolle zu, übergreifend und koordinierend tätig zu werden, insbesondere also für den eigentlichen PV-Ausbau, für die übergreifende Digitalisierung/Gigabit-Strategie des Landes (Synergieeffekte mit dem GDEW) und für die Elektromobilität, insbesondere auch beim ÖPNV.

Eine besondere Chance ergibt sich aus der Umsetzung der EU-Verordnungen, die im Zuge der Systemänderungen (Wegfall der Großkraftwerke), die Nutzung aller Flexibilitäten der Endverbraucher vorgeben. Es entstehen damit Multi-Akteure, die sowohl einspeisen (Mini-Kraftwerk, z.B. mit PV-Balkon-Anlagen), speichern, Elektromobilität absichern, Umwandlungsprozesse (Strom zu Wärme oder Gas) betreiben, aber auch Rückverstromungen (BHKW), bzw. eigene Energiesteuerzentralen (virtuelle Energieverteiler) im Einsatz haben. Solche Prozesse sind spartenübergreifend zu erfassen (Monitoring) und zukünftig zu steuern (Verbundwarten Strom-Gas-Wärme). Beim BEN-Konzern liegen solche Konzepte vor.

Die SNB GmbH bereitet derzeit zunächst eigene Steuerzentralen für die Niederspannung vor. Ein wesentlicher Schritt, vor allem vor dem Hintergrund der perspektivisch in Berlin notwendigen Einbindung der mehr als vierhundert nachgelagerten Verteilungsnetze in solche Monitoring- und Steuerungsfunktionen.

Ausgehend von den vom Senat bestätigten Stadtentwicklungsplänen ergeben sich Chancen für ein weiteres abgestimmtes Wachstum, in Übereinstimmung mit Umwelt- und Klimaschutz, aber auch Lärmreduktion, Effizienz durch Mehrspartenanschlüsse und Konzepte für die Energie-, speziell Stromversorgungssicherheit, auch in Stress-, Stör- und Notfallsituationen.

Für den BEN-Konzern bietet sich durch die bereits vor der Pandemie weit fortgeschrittene Nutzung von mobilen Endgeräten wie Laptops in Verbindung mit moderner Software die Chance, auch unter erschwerenden Rahmenbedingungen Projekte durchzuführen und das Tagesgeschäft sicherzustellen. Unter diesen Bedingungen die Sicherheit der Daten, Prozesse und Systeme zu gewährleisten, erfordert angesichts ständig steigender Bedrohungen erheblichen Aufwand im Bereich IT-Sicherheit.

Nicht zuletzt bieten sich im Rahmen der Digitalisierung weitere Effizienzsteigerungen sowie Prozessoptimierungen für künftige Verbesserungen der Geschäftsaktivitäten.

Gesamtrisikolage

Für den BEN-Konzern ergab sich im Geschäftsjahr 2021 weder durch Einzelrisiken noch durch die aggregierte Risikoposition eine Bestandsgefährdung.

Auch für das Jahr 2022 sind keine derartigen Risiken erkennbar.

Das Verteilungsnetzgeschäft der SNB GmbH steht auf einem robusten Fundament. Zusätzliche Anforderungen von Bund und Land an Verteilungsnetzbetreiber aus dem Umbau der Energiesysteme und aus dem Wachstum der Stadt Berlin stabilisieren und steigern grundsätzlich die Geschäftsbasis der Gesellschaft.

Insgesamt sichert die bundes- und landespolitisch massiv unterstützte beschleunigte Energiewende, vor allem aber der große internationale und nationale Druck für einen umfassenden Klimaschutz und damit einen massiv beschleunigten Einsatz von dekarbonisierten Energieträgern, das Geschäftsfeld des BEN-Konzerns auch zukünftig ab und es ergeben sich zusätzliche Geschäftsfelder. Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass mit der Dekarbonisierung eine vollständige Transformation der Energiesysteme an sich, und im weiteren Verlauf eine Durchdringung der Energiesysteme von Strom, Gas und Wärme zwangsläufig erforderlich werden.

Es entstehen sogenannte „integrierte Energiesysteme“, wie sie vom EU-Parlament benannt werden.

5 Prognosebericht

Die Entwicklung der Ertragslage des BEN-Konzerns wird maßgeblich durch das Ergebnis der SNB GmbH bestimmt.

Mit weiterhin steigenden Ausgaben für die Netzinfrastruktur wird die SNB GmbH auch in Zukunft ihre Verantwortung für eine sichere Stromversorgung in Berlin dokumentieren und ihren Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele des Landes Berlin leisten. Dabei wird konkret in Abwägung der Kriterien des § 1 EnWG und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Konzessionsvertrags zum einen auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes hinsichtlich Substanzerhalt und die Notwendigkeit der Erweiterung des Verteilungsnetzes, analog zum Wachstum der Stadt Berlin, fokussiert. Zum anderen wird die SNB GmbH bei ihren zukünftigen Ausgaben verstärkt die Energiewende- und Klimaschutzziele des Landes Berlin berücksichtigen.

Maßgebliche Grundlagen hierfür sind das BEK, die Stadtentwicklungspläne, die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere hinsichtlich des Hochlaufens der Photovoltaik einschließlich der jeweils zugehörigen Netzanschlüsse sowie der gesicherte Betrieb über die jeweiligen Transformationsphasen und die Vorbereitung des integrierten Netzbetriebs.

Durch die Einbindung der SNB GmbH in den BEN-Konzern und dem damit unterlegten und abgesicherten Finanzierungskonzept steht die Finanzierung der notwendigen Investitionen in den nächsten Jahren auf einem **soliden Fundament**. Wesentlich für die Geschäftsentwicklung der SNB GmbH wird auch in den nächsten Jahren der gesetzlich vorgegebene Regulierungsrahmen sein. Ein wichtiger Bestandteil ist hier der Kapitalkostenaufschlag. Die SNB GmbH hat zum 30. Juni 2021 für das Jahr 2022 einen Kapitalkostenaufschlag beantragt, der vollständig genehmigt wurde. Aufgrund der deutlich über den Abschreibungen liegenden Investitionen steigen die Kapitalkostenaufschläge jährlich an. Dies wirkt sich – unter Abwägung aller Ziele des § 1 EnWG - sowohl auf die regulierten Erlöse als auch auf Netznutzungsentgelte im Jahr 2022 erhöhend aus.

Einen weiterhin positiven Einfluss auf die Erlöse, auch für das Jahr 2022, hat die Festlegung des individuellen Effizienzwertes durch die BNetzA. Dieser beträgt für die SNB GmbH für die dritte Regulierungsperiode 105 % einschließlich eines Supereffizienzbonus, der einen jährlichen Zuschlag von ca. 3,0 Mio. € auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 bedeutet.

Einen wesentlichen Einfluss hat auch die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfortschritts (Xgen) von 0,9 % für die dritte Regulierungsperiode durch die BNetzA. Auch wenn dieser unter dem Xgen von 1,5 % für die zweite Regulierungsperiode liegt, bestehen Zweifel an der Ermittlung des Wertes durch die BNetzA. Gegen die Festlegung der BNetzA hat die SNB GmbH deshalb, wie eine Vielzahl anderer

Stromnetzbetreiber auch, Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf einlegt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Der BEN-Konzern geht im Jahr 2022 von ca. 1.155 Mio. € Umsatzerlösen sowie einem positiven Ergebnis in Höhe von ca. 14 Mio. € aus. Das deutliche bessere Konzernergebnis gegenüber 2021 wird aufgrund der Einbeziehung der SNB GmbH für das gesamte Jahr erwartet.

Strategisches Ziel des BEN-Konzerns ist unverändert die baldmögliche Etablierung eines „integrierten Netzbetriebes“ durch einen Kombinationsnetzbetreiber und die Gestaltung vielfältiger Kooperationen zu berlineigenen Betrieben, anderen Infrastrukturbetreibern sowie Akteuren der Energiemärkte und für Energiedienstleistungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen seit dem 21. Februar 2022 in Osteuropa und verstärkt noch seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 werden alle Aspekte der Energieversorgungssicherheit, der Systemstabilität und möglicher Aspekte von Cyberattacken sorgfältig verfolgt und geprüft. Das Krisenmanagement wurde nochmals intensiviert. Einen besonderen Stellenwert hat bei den weiteren Überlegungen und Aktivitäten der „Vorsorgeplan des BMWK“ vom 24. Februar 2022.

Danach wurde der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energie nunmehr zu einer „Frage der nationalen und europäischen Sicherheit“ erklärt. Die BEN- Gruppe steht bereit, sich jeglichen aktuellen und übergreifenden Anforderungen bei der Entwicklung einer unabhängigen Energieversorgung, einer stabilen Infrastruktur und eines koordinierten Zusammenwirkens von Betreibern kritischer Infrastrukturen proaktiv zu stellen und mitzuwirken, bzw. Zuständigkeiten zu übernehmen.

Durch die weitere Entwicklung der BEN GmbH zu einer „umfassenderen Holdinggesellschaft des Landes Berlin, die als solche Beteiligungen an weiteren landeseigenen Energie- und Infrastrukturdienstleistungsunternehmen halten kann“, kann die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele maßgeblich befördert werden. Damit wird ein Beitrag für das Ziel der Klimaneutralität und vor allem einer übergeordneten Energieversorgungssicherheit für die Hauptstadt Deutschlands erbracht.

Berlin, den 17. März 2022



Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner
- Geschäftsführer -



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Konzernrechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Konzernrechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.